

Ausgabe 70 vom 30. Juli 2020

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► SARS CoV 2-Test für Lehrer: Die Einzelheiten

Die KV Hamburg und die Schulbehörde haben nun die Einzelheiten für die angekündigte Covid-Testmöglichkeit für Beschäftigte an Schulen vereinbart:

- Anspruch hat jeder Beschäftigte an einer Schule in Hamburg, also beispielsweise auch Sekretariatskräfte oder Hausmeister.
- Der Anspruch beginnt mit dem letzten Tag der Schulferien am 5. August.
- Die Zahl der in Anspruch genommenen Tests ist nicht limitiert.
- Der Berechtigte erhält zur Legitimation eine Bescheinigung der Schulbehörde. Diese bringt er zum Arztbesuch mit. Der Berechtigungsschein wird in der Arztpraxis aufbewahrt; er ist nicht zur Abrechnung einzureichen.
- Der Arzt erhält 25 Euro pro Abstrich. Abgerechnet wird die Nummer 98243.
- Zur Anforderung beim Labor – das der Arzt auswählt – wird das Muster 10 (nicht 10 C!) genutzt. Das Labor rechnet nach EBM ab.
- Die Abrechnungen von Arzt und Labor müssen unter der VKNR 02804 erfolgen, damit die Kosten identifiziert und der Schulbehörde in Rechnung gestellt werden können. Die VKNR muss per Hand im PVS hinterlegt werden. Wählen Sie hierfür im Praxisverwaltungssystem (PVS) unter Stammdaten "Neue Krankenkasse hinzufügen". Anschließend gelangen Sie in den Krankenkassenstamm, in dem Sie die neue Kasse anlegen. Hier können Sie die Daten des Kostenträgers (Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), VKNR 02804, gültig ab 01.07.2020) eintragen. Bei Fragen zur Eingabe im PVS wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebspartner oder Systembetreuer.

Die Auszahlung der entsprechenden Gelder erfolgt mit der Quartalsabrechnung. Der Vertrag läuft zunächst erst einmal bis zum 2. Oktober.

►► SARS CoV 2-Test: Reiserückkehrer

Der Umgang mit Reiserückkehrern ist noch nicht in allen Einzelheiten geklärt. Aktuell gilt:

- Reiserückkehrer aus Risikogebieten müssen sich nach ihrer Ankunft testen lassen. Hierzu richtet die zuständige „Behörde für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Integration“ (BAGSFI) ein Testcenter am Flughafen ein. Dieses Center wird vom DRK betrieben. Ob diese Reiserückkehrer ihren Test auch bei einem niedergelassenen Arzt durchführen lassen können, hat die BAGSFI noch nicht entschieden. Solange diese Entscheidung noch nicht gefallen ist, kann ein solcher Test beim Arzt nur privat abgerechnet werden.

- Für alle anderen Reiserückkehrer besteht kein Anspruch auf eine Testung. Wünschen sie, getestet zu werden, ist dies eine Privatleistung.

Gerade dieses Thema entwickelt sich sehr dynamisch. Bitte beachten Sie deshalb jedes *Telegramm*, das wir versenden und informieren Sie sich regelmäßig auf unserer Homepage.

►► SARS CoV 2-Test: Grundsätzliches

Wie bereits im vorigen *Telegramm* dargestellt, führen die Test-Regelungen der Politik zu einem recht unübersichtlichen Abrechnungsprocedere. Für den ersten Überblick gilt:

- Personen mit Symptomen werden immer über die Krankenkasse abgerechnet; zur Laboranforderung ist das Muster 10 C zu nutzen.
- Personen, die symptomlos sind und eine „App-Warnung“ erhalten haben, sind in der normalen Abrechnung abzurechnen mit der GOP 02402 (Abstrichentnahme aus den oberen Atemwegen; auch hier gilt Muster 10 C).
- Personen, die symptomlos sind, aber eine Berechtigung oder Aufforderung zum Test erhalten haben, müssen sich ausweisen; aktuell ist dies entweder ein Berechtigungsschein der Schulbehörde oder des Gesundheitsamtes oder das Labor-Anforderungs-Formular „OEGD“.
- Alle anderen Testwünsche sind ausnahmslos privat abzurechnen. Dies gilt auch für Bescheinigungen, die zum Urlaubsantritt benötigt oder vom Arbeitgeber eingefordert werden.

Die KVH hält auf ihrer Homepage einen Überblick über die verschiedenen Fallkonstellationen und die entsprechenden Abrechnungsbedingungen bereit. Bitte informieren Sie sich auch dort, die Tabelle wird tagesaktuell gepflegt.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass alle Honorare aus den genannten Test-Konstellationen ohne Mengengrenze abrechenbar sind und unquotiert ausgezahlt werden. Honorare für die Testung symptomloser Menschen werden im Abrechnungsbescheid gesondert ausgewiesen; sie haben keinerlei Bezug zu den GKV-Honoraren (ILB, Quote oder ähnliches).

►► SARS CoV 2-Test: Ausblick

In den nächsten Tagen werden wir mit der „Behörde für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Integration“ einen Vertrag abschließen über die Testung weiterer Personen ohne Symptome. Hierüber werden wir unmittelbar nach Vertragsabschluss im *Telegramm* und in der Online-Tabelle informieren.

Die KVH plant jetzt schon Maßnahmen für die Zeit erhöhter allgemeiner Infektionen im Winter. Leitgedanke ist die Trennung der infektiösen von den nicht-infektiösen Patienten. Die Einzelheiten besprechen wir mit den Berufsverbänden und werden zeitnah informieren.

▶▶ Amtliche Veröffentlichungen

Auf der Website der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg www.kvhh.de wird unter der Rubrik „Recht und Verträge / Amtliche Bekanntmachung“ Folgendes bekannt gegeben:

Hinweis: Verträge

- Vertrag zur Durchführung von Testungen von Lehrkräften auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) mit der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) ab 1. August 2020 (Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Soziales - Amt für Gesundheit. Die Zustimmung der Behörde für Soziales - Amt für Gesundheit steht noch aus.)

▶▶ Homepage beobachten!

Abschließend ergeht noch einmal die Bitte, regelmäßig auf unsere Homepage zu schauen, um die neuesten Informationen zu erhalten. Wir stellen dort alle relevanten Informationen von der Bundes- und der Landesebene zusammen.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.de + im + Internet